



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	102 -GE / 19 98
Datum:	22. Okt. 1998
Verteilt	23. 10. 98

Mag. Michaelitsch
Wien, am 20. Okt. 1998

VA 6100/19-V/1/98 - HA

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesgesetz über die Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen und die Exekutionsordnung geändert werden (SPG-Novelle 1998);

Stellungnahme der Volksanwaltschaft zu Bundesministerium für Inneres vom 1. Oktober 1998,
Zl. 95.012/474-IV/11/98/Vg

Die Volksanwaltschaft beehrt sich, 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Für die Vorsitzende:

MR Dr. Eugen Muhr

Beilagen



An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Die Vorsitzende

VA 6100/19-V/1/98 - HA

Wien, am 20. Okt. 1998

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesgesetz über die Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen und die Exekutionsordnung geändert werden (SPG-Novelle 1998);

Stellungnahme der Volksanwaltschaft

Zu dem mit Schreiben vom 1. Oktober 1998, Zl. 95.012/474-IV/11/98/Vg, übermittelten Entwurf zu obigem Betreff erstattet die Volksanwaltschaft nachstehende Stellungnahme zu Artikel I, § 35a.

Die Volksanwaltschaft begrüßt die mit dem vorgeschlagenen § 35a Sicherheitspolizeigesetz vorgesehene Einführung eines allgemeinen Lichtbildausweises. Das Fehlen eines derartigen Ausweises hat nach den Erfahrungen der Volksanwaltschaft Nachteile für einen nicht unbedeutenden Personenkreis bewirkt, für den die Ausstellung von Reisedokumenten oder Bescheinigungen über bestimmte Befugnisse (z.B. Führerschein), aus welchen Gründen auch immer, nicht in Frage kommt.

Ein Teil dieses Personenkreises wird aber auch nicht über einen (Haupt-)Wohnsitz verfügen. Die (lediglich als Zuständigkeitsregelung beabsichtigte) Bestimmung, nur die Behörde des Hauptwohnsitzes sei zur Ausweisausstellung ermächtigt, wird daher vorhersehbar zu Härtefällen Anlaß geben.

- 2 -

§ 3 AVG würde die Frage der örtlichen Behördenzuständigkeit auch für den vorliegenden Bereich ausreichend bestimmen, weshalb der Satzteil in § 35a Abs. 1 des Entwurfes "die ihren Hauptwohnsitz in ihrem Sprengel haben" ersatzlos entfallen kann.

Sollte aus gesetzestechnischer Sicht eine andere Vorgangsweise günstiger sein, wäre jedenfalls Bedacht darauf zu nehmen, daß auch Personen ohne Hauptwohnsitz (Nichtseßhafte) einen derartigen Identitätsausweis erhalten können.

Allenfalls sollte noch klargestellt werden, daß die Einführung des Identitätsausweises zu keiner allgemeinen Verpflichtung führt, einen solchen Ausweis zu besitzen oder bei sich führen zu müssen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Empfehlungen



Volksanwältin HR Mag. Evelyn Messner